

# **Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas (MSB-RV Gas)**

**zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber  
nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

zwischen

**Stadtwerke Friedberg**

**Straßheimer Straße 35**

**61169 Friedberg (Hessen)**

**Netzbetreibernummer: 700949**

**Marktpartneridentifikationsnummer: 9870094900008**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**< Messstellenbetreiber >**

**< Straße >**

**< PLZ Ort >**

**< Marktpartneridentifikationsnummer >**

- nachstehend „Messstellenbetreiber“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -, wird

folgender Rahmenvertrag geschlossen.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Messlokalationen von Letztverbrauchern durch einen nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber, der

- a) aufgrund einer Beauftragung durch den Anschlussnutzer nach § 5 MsbG oder
- b) aufgrund einer Beauftragung durch den Anschlussnehmer nach § 6 MsbG

im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des MsbG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zuständig ist. Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. <sup>4</sup>Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden. Messlokation ist jede Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG und damit die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Marktlokalationen eines Anschlussnutzers. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. Marktlokation ist jede Entnahmestelle i.S.d. § 41 GasNZV und damit ein Ausspeisepunkt, an einem Gasversorgungsnetz mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Gas aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Jede Marktlokation wird durch einen Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG bezeichnet. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

## **§ 2 Anforderungen an die Messlokation**

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG, Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Diese Bestimmung muss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen.
2. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV.
3. Die technischen Einrichtungen der Messlokalationen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
4. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messlokation gilt § 11 dieses Vertrages.

## **§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers**

Hat gem. §§ 5, 6 MsbG eine Beauftragung eines Dritten stattgefunden, so hat der neue Messstellenbetreiber die betroffene Messlokation beim Netzbetreiber unverzüglich anzumelden. In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber einen Nachweis der Beauftragung verlangen. In diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass keine rechtswirksame Beauftragung vorliegt.

## **§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs**

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung zur Ausgestaltung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) in jeweils geltender Fassung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegung durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe EDI@Energy, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

## **§ 5 Installation der Mess- und Steuereinrichtungen bzw. der Messsysteme**

1. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messlokation ist der Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.
2. Soweit nicht der Netzbetreiber die nachfolgenden Arbeiten selbst durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt, dürfen die Anlagenbestandteile der Messlokation.
  - a) im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
  - b) im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmenein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden. Im Falle der Ziff. 2 lit. a) darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.
3. Der Netzbetreiber darf zu keinem Zeitpunkt Zugangshindernisse zu den technischen Einrichtungen der Messlokation errichten, die dem Messstellenbetreiber die Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte erschweren.

## **§ 6 Wechsel des Messstellenbetreibers**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
  - die Messeinrichtung,
  - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
  - Druck- und Temperaturmesseinrichtungenvollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Kommt es zwischen dem bisherigen und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel
  - a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
  - b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der bisherige Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat,als angemessen.
2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
3. Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: Ist eine der Vertragsparteien neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, bewahrt sie bis zur unverzüglichen Abholung durch den bisherigen Messstellenbetreiber die von ihr ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ist eine der Vertragsparteien bisheriger Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. Holt der alte Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.

4. Zeigt der bisherige Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messlokation erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

## **§ 7 Messstellenbetrieb**

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 MsbG entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zuverlässig durchzuführen, soweit nicht eine anderweitige Aufgabenzuweisung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen ist.
2. Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.
3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. Vor Arbeiten an der Messlokation, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe der Durchführung der Arbeiten entgegenstehen. Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.
5. Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NDAV Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messlokation erforderlich, so gilt: Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messlokation wieder herzustellen. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
6. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messlokation des Messstellenbetreibers einzuwirken. Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messlokation wieder herzustellen. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
7. Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die

der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.

8. Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers ist der Dritte, der den Messstellenbetrieb durchführt, auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers oder des neuen Anschlussnehmers durchgeführt werden kann. Der Dritte hat Anspruch auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt. In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, in denen die Messlokation wieder dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen wäre, ist dieser in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom bisherigen Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dieser in der Lage ist, den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß fortzusetzen. Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messlokation durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu.
9. Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Marktlokationen erforderlichen Informationen über die Messlokation. Diese Übermittlung hat soweit möglich im Wege der elektronischen Datenkommunikation zu erfolgen.
10. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messstellenbetreiber zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messstellenbetreibers richtig sind. Andernfalls trägt der Messstellenbetreiber die Kosten dieser Ablesung.

## **§ 8 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung**

1. Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messlokation vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messlokation durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. <sup>5</sup>Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorher bezeichneten Kosten.
3. Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Text-

form mitzuteilen. Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

### **§ 9 Pflichten des Netzbetreibers**

1. Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Messlokation zuständig. Diese erfolgt nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen, hat der Netzbetreiber abweichend von § 3 Abs. 2 MsbG auch die Aufgabe, eine Messwertaufbereitung und -verteilung vorzunehmen. Der Messstellenbetreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben zur Messlokation unterstützen.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe aller für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. Identifikationsnummern, Ausgestaltung der Messlokation, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten).
4. Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messlokation (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der technischen Einrichtungen der Messlokation fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

### **§ 10 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften**

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

### **§ 11 Mindestanforderungen des Netzbetreibers**

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
2. Sofern auf eine Messlokation wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Messstellenbetreiber die erforderlichen Anpassungen der Messlokation an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messlokation bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG bei Bedarf anzupassen. <sup>2</sup>Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Pflicht zur Konsultation entfällt, soweit die jeweilige Mindestanforderung bereits Gegenstand einer wirksam verabschiedeten technischen Mindestanforderung im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 4 EnWG war.

## **§ 12 Datenaustausch und Datenverarbeitung**

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.
2. Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

## **§ 13 Haftung**

1. Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messlokation selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 7 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Der Rahmenvertrag tritt am *[Datum einfügen]* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

## **§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messlokationen des Messstellenbetreibers in diesem

Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen. Die Bestimmungen des Vertrages sind nach Treu und Glauben umzusetzen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs von § 4 Abs. 2 bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 52 Abs. 1 MsbG.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

## § 16 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind beigefügte Anlagen

Anlage 1: Richtlinie der Stadtwerke Friedberg für Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRM-Anlagen)

Anlage 2: Ansprechpartner und Erreichbarkeit

<Ort, Datum>

Friedberg,

---

<Messstellenbetreiber>

---

Stadtwerke Friedberg



**Richtlinie der Stadtwerke Friedberg  
für Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRM-Anlagen)**  
für den Anschluss an das Gasverteilungsnetz  
der der Stadtwerke Friedberg

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Vorschriften und Richtlinien
- 3 Beschaffung und Betreiberpflichten
- 4 Zutrittsrecht
- 5 Bauteile und Ausführung der Anlage
- 6 Planung und Bau
- 7 Änderungen und Umbauten an GDRM-Anlagen
- 8 Instandhaltung
- 9 Gaszählerumgang
- 10 Messeinrichtung, Eichung, Revision

# Richtlinie für Gas-Druckregel- und Messanlagen

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für Gas-Druckregel- und -Messanlagen (GDRM-Anlagen) von Endverbrauchern bzw. Weiterverteilern, die an das Erdgas-Verteilungsnetz der Stadtwerke Friedberg angeschlossen sind.

GDRM-Anlagen dienen der Entspannung und/oder Messung des bezogenen Gases.

Die Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

Weitergehende als die hier formulierten Mindestanforderungen, in der Regel vor allem bei der Messtechnik, können sich darüber hinaus aus dem Netzanschluss- bzw. Erdgasliefervertrag ergeben.

- 1.2 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## 2 Vorschriften und Richtlinien

Bei Planung, Bau, Prüfung und Inbetriebnahme der GDRM-Anlagen sowie beim Betrieb und der Instandhaltung sind insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- Gesetz über das Eich- und Messwesen (Eichgesetz)
- Eichordnung
- PTB-Richtlinien und –Anforderungen
- EU-Normen, z. B. DIN EN 12186
- DVGW-Arbeitsblätter:
  - G 280-1 Gasodorierung
  - G 459-2 Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar\* für Anschlussleitungen
  - G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
  - G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb und Instandhaltung
  - G 493-1 Qualifikationskriterien für Unternehmen für Planung, Fertigung und betriebsbereite Errichtung von Gas-Druckregel- und Messanlagen
  - G 493-2 Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gas-Druckregel- und Messanlagen in Gasanlagen
  - G 494 Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung
  - G 495 Gasanlagen-Instandhaltung
  - G 496 Rohrleitungen in Gasanlagen
  - G 498 Durchleitungsdruckbehälter in Gasrohrleitungen und -anlagen der öffentlichen Gasversorgung
  - G 499 Erdgasvorwärmung in Gasanlagen

- G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 1986, Ausgabe 1996)
- G 685 Gasabrechnung
- Verordnung über Gas-Hochdruckleitungen (GasHL-VO)
- Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV (Unfallverhütungsvorschriften)
- Verordnungen über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Elex-V)
- Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre (EX-RL)

### **3 Beschaffung und Betreiberpflichten**

Die Beschaffung und Instandhaltung (siehe auch Abschnitt 8) der gesamten GDRM-Anlage einschließlich erforderlicher Gebäude oder Schutzgehäuse sowie die Einhaltung des Eichgesetzes (Nacheichung der Messgeräte) obliegen dem Eigentümer auf seine Kosten.

Als Eigentümer ist er verpflichtet, notwendige Erweiterungen, Ergänzungen und Änderungen in Abstimmung mit Stadtwerke Friedberg Netz auf seine Kosten durchzuführen. Änderungen in der Ausstattung der GDRM-Anlage können z. B. verursacht werden durch Änderungen des Netzanschlussvertrages oder der Betriebsverhältnisse, die infolge der allgemeinen Entwicklung der technischen Erkenntnisse oder von Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden.

Festgestellte Mängel sind vom Eigentümer unverzüglich durch ein zugelassenes Unternehmen zu beseitigen. (Bei Übertragung der Betriebsverantwortung auf einen Betriebsführer können diese Pflichten übergehen.)

Abweichungen hiervon können sich aus den Regelungen des individuellen Netzanschluss- bzw. Erdgasliefervertrages ergeben.

### **4 Zutrittsrecht**

Der Beauftragte der Stadtwerke Friedberg hat das Recht auf jederzeitigen Zutritt zu dem Gebäude/Raum, in dem die GDRM-Anlage sowie die im Eigentum von Stadtwerke Friedberg stehenden Anlagenteilen untergebracht sind. Dieses Recht gilt insbesondere im Fall von Störungen.

Hinweis:

Die Frage der rechtlichen Sicherung der Anlage sowie des Zutrittsrechts bleiben einer gesonderten vertraglichen Regelung vorbehalten/sind im Rahmen der NDAV geregelt.

### **5 Bauteile und Ausführung der Anlage**

#### **5.1 Druckregelanlage**

Zur Gas-Druckregelanlage gehören je nach betrieblichen Erfordernissen folgende Bauteile und Geräte:

- Isolierverbindung
- Absperrorgane
- Abscheider
- Staubfilter
- Anlagen für die Erdgasvorwärmung
- Sicherheitseinrichtungen (SAV, SBV und dergleichen)

- Druckregler
- Mess- und/oder Registriergeräte für Druck und Temperatur
- Geräushdämpfer (Schalldämpfer)

## 5.2 Messanlage

Zur Gas-Messanlage gehören je nach betrieblichen Erfordernissen folgende Bauteile und Geräte:

- Isolierverbindung
- Absperrorgane
- Abscheider
- Staubfilter
- Gaszähler
- Encoderzählwerk
- Gaszählerumgang
- Mengenumwerter
- Impulsgeber am Gaszähler und/oder Mengenumwerter
- Zusatzeinrichtungen zur Bildung neuer Messwerte
- Mess- und/oder Registriergeräte für Druck und Temperatur
- Temperaturtasche zur Prüfung der registrierenden Geräte für die Messtemperatur und des Mengenumwerter
- Reserve-/Vergleichsmesseinrichtung (siehe Abschnitt 4.4)

## 5.3 Weitere mögliche Anlagenteile:

- Odorieranlage
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Zusatzeinrichtungen wie Vorrichtungen zur Fernübertragung von Messdaten für Dispatching und Messwesen ausgestattet als definierte Schnittstelle
- Übertragungswege und/oder Übertragungsmedien

## 5.4 Messanlagentyp bei einer vertraglich vereinbarten Stundenmenge

Anlagenleistung in Normkubikmeter $q_n$	< 5.000 m <sup>3</sup> /h	≥ 5.000 – 50.000 m <sup>3</sup> /h
Gasvolumenmessanlage, einfach mit Gaszählerumgang	X	
Gasvolumenmessanlage, mehrfach mit Reihenschaltmöglichkeit (Z-Schaltung)		X

## 5.5 Einsatzbereiche von Zustands- und Dichtemengenumwertern

Zustandsmengenumwerter Dichtemengenumwerter Brennwertumwerter	Messdruck in Überdruck	Zählergröße
ohne ZMU	$P \leq 30 \text{ mbar}$	< G 400
mit ZMU, $K = 1$ ; ggf. BMU* <sup>2</sup>	$30 \text{ mbar} < P \leq 1 \text{ bar}^*1$	alle Größen
mit ZMU, $K = 1$ ;	$P \leq 1 \text{ bar}^*1$	≥ G 400
mit ZMU, $K = f(p,T)$ ggf. BMU* <sup>2</sup>	$p > 1 \text{ bar}$	alle Größen

\*<sup>1</sup> wenn kein werksgeprüfter bzw. ( $\geq 50 \text{ mbar}$ ) erstgeeichter Regler gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 vorgeschaltet ist

\*<sup>2</sup> BMU (Brennwertmengenumwerter) müssen nur dort installiert werden, wo dieses aufgrund von Brennertschwankungen (Grenzen siehe DVGW-Arbeitsblatt G 685) unbedingt erforderlich ist.

## 5.6 Zusatzeinrichtungen

Alle Messanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und/oder vertraglichen Vereinbarungen mit Registriereinrichtungen und Datenerfassungsgeräten mit DFÜ-Anschluss, anzeigenden und registrierenden Geräten für Vordruck und Messdruck sowie anzeigenden und registrierenden Geräten für die Messtemperatur auszustatten. Auf eine geeichte Brennwertmessanlage kann verzichtet werden, wenn der Eigentümer den von Stadtwerke Friedberg ermittelten Brennwert akzeptiert und dies vertraglich vereinbart wird.

## 5.7 Erläuterungen zu Mengenumwertern und/oder Registriereinrichtungen

Stadtwerke Friedberg hat das Recht, an den Messeinrichtungen für Zwecke der Betriebsüberwachung auf ihre Kosten technische Zusatzeinrichtungen zur Erfassung und Fernübertragung von Messwerten anzubringen. Für den Betrieb der zur Messung und Fernübertragung von Messwerten erforderlichen Geräte hat der Eigentümer einen Stromanschluss, den Betriebsstrom sowie einen funktionierenden analogen Telefonanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 5.8 Alle Gaszähler mit mechanischem Zählwerk, mit Datenfernübertragung und Mengenumwerter und/oder Registriergerät sind mit Encoderzählwerk auszurüsten.

## 5.9 Erläuterung zur Fernübertragung

Stadtwerke Friedberg stellt die für Stadtwerke Friedberg erforderlichen Fernübertragungseinrichtungen zur Verfügung und übernimmt auch die Instandhaltung an diesen Anlagen.

Der Eigentümer der GDRM-Anlage stellt einen analogen Telefonanschluss sowie den nötigen Betriebsstrom unentgeltlich zur Verfügung.

## 5.10 Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze (Übergabestelle) zwischen der Anschlussleitung und der GDRM-Anlage ist die letzte Schweißnaht in Gasflussrichtung vor dem anlageneingangsseitigen Isolierstück, falls im Netzanschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist.

# 6 Planung und Bau

## 6.1 Planung und Genehmigung

Auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten technischen Daten, der Betriebsbedingungen und unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse legt Stadtwerke Friedberg die Ausführung und Ausstattung der Anlage mit den erforderlichen Geräten fest und teilt diese dem Eigentümer als Grundlage für die Ausführungsplanung mit. Dabei kann Stadtwerke Friedberg zusätzlich zu den unter Ziff. 2 genannten Technischen Regeln und Richtlinien Anforderungen festlegen, die dem technischen Fortschritt, der Zuverlässigkeit der Gasmessung oder der Betriebssicherheit dienen.

Der Eigentümer beauftragt Stadtwerke Friedberg oder ein vom DVGW gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 anerkanntes Fachunternehmen mit der Ausführungsplanung. Im letzteren Fall sind die Ausführungsunterlagen vor Beginn der Fertigung Stadtwerke Friedberg in zweifacher Ausführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Aus ihnen und sonstigen Unterlagen muss hervorgehen:

- der Standort der Anlage,
- die Einbindung in die Ein- und Ausgangsleitung,
- die Anordnung der Absperrarmaturen,
- der Aufbau des Gebäudes mit dem Aufstellungsraum der GDRM-Anlage einschließlich der vorgesehenen Be- und Entlüftungsöffnungen und evtl. vorhandener Nebenräume,
- die Zoneneinteilung nach EX-RL sowie
- die Anordnung der Gas führenden Bauteile.

Die technischen Zeichnungen müssen maßstabsgerecht sein. Eine Stückliste ist beizufügen.

Stadtwerke Friedberg bestätigt ihr Einverständnis mit den vorgelegten Ausführungsunterlagen, wenn insbesondere die unter Ziff. 2 genannten Vorschriften und Richtlinien, die Bestimmungen des Gaslieferungs-Sondervertrages und eventuelle zusätzliche Vereinbarungen beachtet worden sind.

Der Eigentümer erhält ein Exemplar mit Bestätigungsvermerk zurück. Ein Exemplar verbleibt bei Stadtwerke Friedberg; ggf. eingetragene Änderungen und Ergänzungen sind bei der Ausführung zu beachten.

Stadtwerke Friedberg projiziert die für Stadtwerke Friedberg relevanten Fernübertragungseinrichtungen und koordiniert den Aufbau und die Inbetriebnahmen.

## 6.2 Aufstellung

Gas-Druckregel- und -Messanlagen sind vor Witterungseinflüssen und vor Zugriff Unbefugter durch Unterbringung in Räumen (Gebäuden/Schutzgehäusen) zu schützen, die den Vorschriften entsprechen.

Die Raumtemperaturen müssen die zulässigen Temperaturbereiche der Messgeräte einhalten. Elektrische Geräte ohne Ex-Schutz (z. B. elektronische Mengenumwerter oder Leistungsregistriergeräte) sind außerhalb des explosionsgefährdeten Bereiches in einem abgetrennten Raum unterzubringen. Gasdruckregelung und Gasmengenmessung können in getrennten Räumen errichtet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

## 6.3 Absperrarmaturen

Eingangs- und Ausgangsabsperarmaturen sind in der Regel mit einem Abstand von ca. 15 m von der Anlage einzubauen.

## 6.4 Anzeige der Errichtung

Der Eigentümer wird Stadtwerke Friedberg rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der GDRM-Anlage schriftlich verständigen.

## 6.5 Prüfungen und Prüfungsnachweise

Der Beauftragte der Stadtwerke Friedberg prüft, ob die GDRM-Anlage mit den von Stadtwerke Friedberg Netz geprüften und bestätigten Ausführungsunterlagen übereinstimmt. Nach Fertigstellung der Anlage sind die nach den Technischen Regeln erforderlichen Abnahmeprüfungen durch DVGW-Sachverständige bzw. Sachkundige vorzunehmen. Stadtwerke Friedberg darf verlangen, dass die Prüfungen des Sachverständigen bzw. Sachkundigen in Gegenwart eines Stadtwerke Friedberg Beauftragten durchgeführt werden. Die Termine der Prüfungen sind mit Stadtwerke Friedberg abzustimmen.

Vor der Gasfreigabe und der Inbetriebnahme sind Stadtwerke Friedberg folgende Prüfbescheinigungen vorzulegen:

- für GDR-Anlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 459-2 Bescheinigung der Fachkraft/des Sachkundigen oder des VIU (Vertragsinstallationsunternehmen)
- Bescheinigung des Sachkundigen nach DVGW-Arbeitsblatt G 491/G 492 bei GDRM-Anlagen, die für einen Betriebsüberdruck\* bis einschließlich 5 bar ausgelegt sind.
- Bescheinigung des DVGW-Sachverständigen nach DVGW-Arbeitsblatt G 491/G 492 bei GDRM-Anlagen, die für einen Betriebsdruck von mehr als 5 bar ausgelegt sind.
- Bescheinigung des Sachverständigen nach § 5.1 und 6.1 GasHL-VO bei Betriebsdrücken über 16 bar.

Die folgenden Bescheinigungen und Unterlagen sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme an Stadtwerke Friedberg zu übergeben:

- Nachweis über die Erfüllung von Auflagen zum Betrieb der Anlage, falls solche durch Sachverständige bzw. Sachkundige ausgesprochen wurden.
- Schlussbescheinigung des Sachverständigen nach § 6.2 GasHL-VO bei Betriebsdrücken über 16 bar.

#### 6.6 Aufnahme der Gasversorgung

Nach Abschluss der Prüfungen ist die Inbetriebnahme der Gasanlage Stadtwerke Friedberg spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich anzugeben. Der Eigentümer übergibt Stadtwerke Friedberg vor Gasfreigabe und Inbetriebnahme außerdem eine Bescheinigung über die Druckfestigkeit und Dichtheit der ausgangsseitig angeschlossenen Anlagen. Stadtwerke Friedberg stellt die Gasversorgung her, sobald die Nachweise über die durchgeführten Prüfungen vorliegen.

### 7 Änderungen und Umbauten an GDRM-Anlagen

Der Abschnitt 6 gilt sinngemäß auch für Änderungen und Umbauten an bestehenden GDRM-Anlagen.

### 8 Instandhaltung der GDRM-Anlagen

#### 8.1 Beauftragung eines Fachunternehmens

Die Instandhaltung (Überwachung, Wartung und Instandsetzung) der GDRM-Anlagen obliegt dem Eigentümer. Dieser kann ein Fachunternehmen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 493-2 mit den notwendigen Arbeiten beauftragen. Spätestens bei Inbetriebnahme ist Stadtwerke Friedberg schriftlich anzugeben, wer mit der Überwachung und Wartung der Anlage, gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 beauftragt wurde. Stadtwerke Friedberg ist berechtigt, vom Eigentümer einen Nachweis über die turnusgemäße Überwachung und Wartung zu verlangen.

Der Eigentümer benennt Stadtwerke Friedberg die für den Betrieb der GDRM-Anlage verantwortliche Person.



## 8.2 Sauberkeit in der Anlage

Der Eigentümer hat für die Sauberkeit der Geräte und Räume einschließlich Nebenanlagen zu sorgen.

Im Aufstellungsraum der GDRM-Anlage darf nur das für den Betrieb der GDRM-Anlage erforderliche Zubehör lagern, wenn dieses die Fluchtwege nicht einschränkt und den Betrieb, die Funktion und die Instandhaltung der Gasanlage nicht behindert.

## 8.3 Meldung über Schäden, Mängel und Störungen

Schäden, Mängel und Störungen an der GDRM-Anlage, die deren Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen können, sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung hat der Eigentümer Stadtwerke Friedberg unverzüglich fernmündlich und schriftlich mitzuteilen.

Wartungs- und Reparaturtermine an Messgeräten sind Stadtwerke Friedberg spätestens 5 Arbeitstage vorher mitzuteilen, um einem Beauftragten der Stadtwerke Friedberg die Teilnahme zu ermöglichen.

## 8.4 Behebung festgestellter Mängel, Wiederholungsprüfungen

Stadtwerke Friedberg hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Festgestellte Mängel sind vom Eigentümer unverzüglich, ggf. durch ein zugelassenes Unternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 493 zu beseitigen.

Stadtwerke Friedberg hat das Recht, die Vorlage der Prüfbescheinigungen über Wiederholungsprüfungen zu verlangen, die nach § 121 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgeschützten Räumen in Zeitabständen von drei Jahren durchzuführen sind.

## 8.5 Veränderung der Sollwert-Einstellung von Druckregelgeräten

Veränderungen der Sollwert-Einstellung von Druckregelgeräten, die der Messanlage vorgeschaltet sind, dürfen nur von Sachkundigen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495 ausgeführt werden. Sie sind vom Eigentümer bei Stadtwerke Friedberg vorher anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Veränderung und die dabei aufgenommenen Druckwerte und Zählerstände sind Stadtwerke Friedberg schriftlich mitzuteilen.

## 9 Gaszählerumgang

### 9.1 Armaturentyp

Ist eine Gaszählerumgangsleitung vorhanden, so ist in diese eine gasdichte und staubunempfindliche, in geschlossenem Zustand auf Gasdichtheit prüfbare, Absperrarmatur bzw. zwei Absperrarmaturen mit Zwischenentspannung einzubauen. Die Absperrarmatur/-armaturen ist/sind zu schließen und wird/werden von Stadtwerke Friedberg plombiert.

Die Plomben dürfen nur mit Einwilligung von Stadtwerke Friedberg entfernt werden (siehe Abschnitt 10.1).

### 9.2 Öffnen der Gaszählerumgangsarmatur

Sollte zur Abwendung von Gefahren oder erheblicher Nachteile zur Öffnung der Absperrarmaturen die sofortige Entfernung der Plomben erforderlich sein, so ist Stadtwerke Friedberg hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen (siehe auch Abschnitt 10.1).

Die für die Auswertung wichtigen Daten (Uhrzeit, Zählerbelastung, Zählwerkstände, Dauer der Öffnung des Gaszählerumganges) sind schriftlich festzuhalten und Stadtwerke Friedberg zur Verfügung zu stellen.

## **10 Messeinrichtungen, Eichung, Revision**

### **10.1 Geeichte Messgeräte; amtliche Plomben**

Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

Plomben der Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle dürfen nur mit Einwilligung der Eichbehörde sowie nach unverzüglicher Benachrichtigung von Stadtwerke Friedberg entfernt werden. Sicherungsplomben der Stadtwerke Friedberg an Messgeräten und Armaturen dürfen nur mit Einwilligung der Stadtwerke Friedberg entfernt werden.

### **10.2 Nacheichungen von Messgeräten**

Gesetzlich vorgeschriebene Nacheichungen von Gaszählern und Zustandsmengennummern sind vom Eigentümer der Geräte rechtzeitig zu veranlassen. Er trägt die Kosten der Nacheichung und übernimmt somit die Pflichten des Verwenders.

Der Eigentümer hat die Stadtwerke Friedberg rechtzeitig vor Durchführung einer Nacheichung zu verständigen. Stadtwerke Friedberg ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Nacheichung zu entsenden.

Nacheichungen können bei Stadtwerke Friedberg bestellt werden.

Anstelle einer Nacheichung und Wiederverwendung des vorhandenen Messgerätes ist auch der Austausch gegen ein anderes Gerät möglich, sofern dieses für die Messung geeignet ist. Für ausgetauschte Geräte besteht kein Vergütungsanspruch.

### **10.3 Hochdruckeichung / Hochdruckprüfung**

Gaszähler, die mit einem Messüberdruck von mehr als 4 bar\*\* betrieben werden, sind einer Hochdruckeichung bei den zu erwartenden Betriebsdrücken zu unterziehen. Dies gilt auch für die gesetzlich vorgeschriebenen Nacheichungen.

### **10.4 Revision von Messanlagen**

Die Messanlage ist regelmäßig einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

Mengennummern rechnen auf Basis des Betriebsdruckes und der Betriebstemperatur die vom Zähler gemessenen Betriebskubikmeter in Normkubikmeter um. Kleine messtechnische Fehler in/an den Messaufnehmern können große Abrechnungsfehler nach sich ziehen, die aber auf Grund einer schleichenden Messfehleränderung (6) nicht im normalen Verrechnungsverfahren festgestellt werden. Deshalb ist in Abhängigkeit des Verbrauchsverhaltens bzw. des Auslastungsgrades der Messanlage die Durchführung von Messanlagen-Revisionen (1-4 Prüfungen pro Jahr) zu empfehlen. Mit diesen Arbeiten (Sichtkontrolle, Revision) kann Stadtwerke Friedberg oder ein anderes, entsprechendes Fachunternehmen beauftragt werden. Die Durchführung von Revisionen an Messanlagen und der damit verbundene Aufwand ist nicht Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

Stadtwerke Friedberg

\*\* zur Zeit geltende Regelung; kann sich verändern und ist entsprechend anzupassen

## Kommunikationsdatenblatt Messstellenbetreiber / Messdienstleister

Stadtwerke Friedberg  
Straßheimer Straße 35  
61169 Friedberg (Hessen)

DVGW/ILN-Codenummer: 9800269600000 (Marktfunktion Messstellenbetreiber)

DVGW/ILN-Codenummer: 9870094900008 (Marktfunktion Netzbetreiber)

### Technik und Verträge

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Heinz-Günter Stumm	06031-6904-201	h.stumm@sw-fb.de
		netznutzung@sw-fb.de
Telefax	06031-6904-52	

### Ansprechpartner für Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Matthias Diehl	06031-6904-171	m.diehl@sw-fb.de
		netznutzung@sw-fb.de
Telefax	06031-6904-52	

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

Kommunikationsanschrift für Datenaustausch
Friedberg.gasnetz@edi.ewwit.de

Bankverbindung
Sparkasse Oberhessen    BIC HELADEF1FRI    IBAN DE77 5185 0079 0027 0146 40